

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Abgabenfreistellungsgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Garantie der Einnahme- und Abgabenhöhe der Gemeinden folgt als Teil der Finanzhoheit aus der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 Grundgesetz. Die Finanzhoheit ist essentieller Teil der Selbstverwaltungsgarantie. Sie garantiert den Gemeinden eine eigene Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft sowie eine eigene Haushalts- und Vermögensverwaltung.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 31. Mai 2005 (4 KO 1499/04) festgestellt, dass für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht, von welcher nur in bestimmten atypischen Fällen abgewichen werden kann. Die Pflicht folgt, so das Thüringer Oberverwaltungsgericht, sowohl aus dem Charakter der Norm (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz) als einer Sollvorschrift als auch aus den in § 54 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) niedergelegten kommunalrechtlichen Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, wonach die Kommunen verpflichtet sind, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen und erst im Übrigen aus Steuern, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Eine Normierung einer verpflichtenden Rangfolge der Einnahmebeschaffung ist verfassungsrechtlich nicht zwingend. Vielmehr stellt die Festlegung der Rangfolge sowie die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine Beschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes und somit der Finanzhoheit der Gemeinden dar.

§ 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) ermächtigt die Gemeinden, Jagdsteuern zu erheben. Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts. In 2012 betragen die Einnahmen aus der Jagdsteuer insgesamt ca. 18.584 Euro.

Die Jagdsteuer war ursprünglich eine Ertragssteuer. Wer ein Jagdrevier pachtete, hatte bis in die 1960er Jahre Überschüsse aus dem Verkauf des erlegten Wildes. Heute betragen die Aufwendungen für die Jagd ein Vielfaches der Ertragsmöglichkeiten. Deshalb wird die Jagdsteuer heute als Aufwandsteuer interpretiert. Der Steuermaßstab ist der Jagdwert.

Die Jagdsteuer ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Als Gründe sind anzuführen, dass die Jäger mit ihrem gesetzlichen Hegeauftrag einer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit nachkommen und darüber hinaus erhebliche Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse liegen.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird ermöglicht, den Kommunen zur Verwirklichung ihres verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrechts ein weites Ermessen bei der Einnahmehbeschaffung einzuräumen. Schranken eines weiten Ermessens im Bereich der Einnahmehbeschaffung können auf der einen Seite nur die finanzielle Situation der Gemeinde und auf der anderen Seite die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger sein. Im Rahmen dieser Schranken sollte den Kommunen überlassen werden, einen schonenden Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit (Einnahmehbeschaffung der Gemeinden) und der Leistungsfähigkeit der Bürger zu gewährleisten.

Die Befugnis zur Erhebung der Jagdsteuer endet mit Ablauf des Jahres 2014.

Bis 2017 wird die Jagdsteuer den Kommunen in drei Stufen aus dem Kommunalen Finanzausgleich ersetzt:

2015 auf 80 Prozent,
2016 auf 55 Prozent,
2017 auf 30 Prozent.

C. Alternativen

Keine gleichwertige Alternative im Rahmen des Ziels des Gesetzes

D. Kosten

Dem Aufkommen aus der Jagdsteuer steht ein Verwaltungsaufwand für deren Erhebung gegenüber, der bei deren Wegfall ebenso entfällt. Die Gemeinden erhalten die unter Buchstabe B beschriebenen Leistungen.

**Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und
des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Abgabefreistellungsgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

§ 54 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S.82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen und es die Haushaltssituation erfordert, hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und aus Steuern zu beschaffen."

b) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Die Gemeinde hat bei der Einnahmebeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 2
Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Eine Jagdsteuer darf ab 1. Januar 2015 nicht mehr erhoben werden. Gemeinden, die bis zum 30. Mai 2014 eine Satzung zur Erhebung einer Jagdsteuer erlassen haben, erhalten einen abgestuften finanziellen Ausgleich durch das Land bis in das Jahr 2017."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort "sollen" durch das Wort "können" ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Worte "nach Satz 4" werden durch die Worte "von einer Beitragserhebung abzusehen" ersetzt.

- b) In Absatz 4 a Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "bislang" durch die Worte "seit dem 1. Januar des Vorjahres" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Begründung:**A. Allgemein:**

Durch die Änderung der Thüringer Kommunalordnung wird die Rangfolge der Deckungsmittel für die Aufgabenerfüllung teilweise aufgehoben. Der Vorrang der Entgelterhebung vor allgemeinen Deckungsmitteln ist nicht mit Verfassungsrang ausgestaltet. Der Landesgesetzgeber hat allein zu ermöglichen, dass die Gemeinden in die Lage versetzt werden, den bestehenden Finanzbedarf für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises aus eigenen Mitteln zu decken. Eine Begrenzung, wie die Deckung des Finanzbedarfs zu erfolgen hat, ist diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben aber gerade nicht zu entnehmen. Vielmehr gebietet es Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 91 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen den Gemeinden eine stärkere Selbstverwaltung auch im Bereich der Einnahmehbeschaffung zu ermöglichen. Einschränkungen durch die Kommunalordnung sollten nur erfolgen, um zu verhindern, dass eine finanzielle Situation der Gemeinde entstehen kann, wodurch sie nicht mehr in der Lage wäre, ihre Aufgaben zu erfüllen.

§ 5 Abs. 1 ThürKAG ermächtigt die Gemeinden Jagdsteuern zu erheben. Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts.

Ab dem 1. Januar 2015 sollen Gemeinden keine Jagdsteuer mehr erheben können. Die Gemeinden, die bis zum 30. Mai 2014 eine Satzung zur Erhebung einer Jagdsteuer erlassen haben, sollen bis in das Jahr 2017 einen Ausgleich in drei Stufen aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhalten.

2015: auf 80 Prozent

2016: auf 55 Prozent

2017: auf 30 Prozent

Die weiteren Änderungen in § 7 des ThürKAG ermöglichen, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in das Ermessen der Gemeinde gestellt wird. Die bisherige bestehende Erhebungspflicht der Gemeinde wird damit aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1:**

Zu Buchstabe a:

Durch das Voranstellen der ausreichenden sonstigen Einnahmen und der Haushaltssituation wird die Grenze des Ermessens der Gemeinden, ob und wie sie die erforderlichen Einnahmen für ihre Aufgabenerfüllung generieren, fixiert. Durch die Streichung der Worte "im Übrigen" wird die Rangfolge der Einnahmehbeschaffung zwischen besonderen Entgelten und Steuern aufgehoben.

Zu Buchstabe b:

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 wird das Gebot der Rücksichtnahme festgeschrieben. Bezugspunkt für das Gebot der Rücksichtnahme ist für die Gemeinde die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen.

Zu Buchstabe c:

Ist eine Folgeänderung von Nummer 2

Zu Artikel 2.:

Zu 1.:

§ 5 Abs. 3 ThürKAG führt dazu, dass die Gemeinden ab dem 1. Januar 2015 keine Jagdsteuer mehr erheben können. Die Gemeinden, die bis zum 30. Mai 2014 eine Satzung zur Erhebung einer Jagdsteuer erlassen haben, sollen bis in das Jahr 2017 einen Ausgleich in drei Stufen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) erhalten.

Zu 2.:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Durch Ersetzung des Wortes "sollen" durch "können" wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Beitragserhebung für Straßenausbaubeiträge in das Ermessen der Gemeinde gestellt wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die bisherige Aufzählung der Möglichkeiten des Verzichtes auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird durch die Änderung in § 53 ThürKO und der Änderung in § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG unnötig. Durch die vorgenommenen Änderungen geht das Ermessen der Gemeinde, auf eine Beitragserhebung zu verzichten, über die atypischen Ausnahmen, die sich aus dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 2005 ergeben haben, und somit auch über die bisherigen Ausnahmen des § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG hinaus.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Entscheidung der Gemeinde, von einer Beitragserhebung abzusehen, erfolgt weiterhin durch Beschluss und ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung darf eine Gemeinde, die seit dem 1. Januar des Vorjahres keine Bedarfszuweisung in Anspruch genommen hat und auch bei der Erhöhung des Gemeindeanteils nicht benötigt, ihre Eigenbeteiligung erhöhen.

Zu Artikel 3.:

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Für die Fraktion:

Bergner